

Verbandsgemeinde Herrstein-Rhaunen

Feuerwehr Verbandsgemeinde Herrstein-Rhaunen



Leistungsbeschreibung

Lieferung von einem mittleren Löschfahrzeug (MLF)

für die Feuerwehreinheit Bundenbach

Leistungsbeschreibung - Vorbemerkung

zur Angebotsaufforderung zur Lieferung mittleres Löschfahrzeug (MLF)
nach DIN 14530-25: 2019-11 und DIN 1846 Teile 1-3
für die Feuerwehr der Verbandsgemeinde Herrstein-Rhaunen

1. Allgemeines

- 1.1 Die Verbandsgemeinde Herrstein-Rhaunen beabsichtigt ein mittleres Löschfahrzeug (MLF) als Ersatz für ein LF 8/6 zu beschaffen.

Das ausgeschriebene Fahrzeug muss, zur Erzielung einheitlicher technischer Standards, der vorgeschriebenen, im Schwerpunkt funktionalen Leistungsbeschreibung, entsprechen. Die Leistungsbeschreibung soll die Erstellung des Angebotes und die anschließende Auswertung erleichtern. Für die Angebotsabgabe sind diese Vordrucke bindend und, wie die restlichen Formulare der Verdingungsunterlagen (siehe auch Angebotsaufforderung), zwingend zu verwenden.

- 1.2 Die Vorgaben der Angebotsaufforderung und dieser Leistungsbeschreibung sind Bestandteil der Ausschreibung. Kann ein Bieter bestimmte Punkte nicht erfüllen, so hat er explizit schriftlich darauf hinzuweisen. Werden Forderungen in der Auftragsbestätigung anerkannt, so sind sie ohne jeden Abstrich auszuführen.

- 1.3 Das Angebot muss vollständig sein; es darf nur Preise in EURO und die in den Verdingungsunterlagen geforderten Erklärungen enthalten. Das Angebot muss in deutscher Sprache ausgeführt werden. Änderungen des Bieters an seinen Eintragungen müssen zweifelsfrei sein; Änderungen an den Verdingungsunterlagen sind unzulässig. Angebote, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, werden ausgeschlossen.

- 1.4 Nach den vergaberechtlichen Bestimmungen ist zu beachten, dass in dieser Leistungsbeschreibung beim Fahrgestell und beim Aufbau zwar technische Normen, wie z. B. DIN-Normen oder DIN-EN-Normen, gefordert sind, es aber dennoch zulässig ist, dass Bieter auch bei allen geforderten normtechnischen Anforderungen gleichwertige Spezifikationen anbieten können. Den Nachweis über die Gleichwertigkeit (z. B. durch Prüfbericht einer anerkannten Stelle oder durch technische Beschreibung des Herstellers) der Normen hat der Bieter zu führen. Solche gleichwertigen Angebote werden nicht als Nebengebote betrachtet. Werden dadurch Minder- oder Mehrkosten verursacht, sind diese separat auszuweisen.

- 1.5 Damit der Verwendungszweck des Auftragsgegenstandes als Einsatzmittel für die Sicherstellung des gesetzlichen Auftrages zur Gefahrenabwehr gewährleistet werden kann, müssen verschiedene Bauteile und Gerätschaften einheitlichen technischen Spezifikationen unterliegen. In der Regel sind Maßnahmen zur Gefahrenabwehr stets als sehr zeitkritisch einzustufen. Um die Gefahrenabwehrmaßnahmen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sachgerecht und zielgerichtet durchführen zu können, muss Einheitlichkeit - soweit darstellbar - gegeben sein. Eine Fehlbedienung bzw. eine dadurch entstehende Zeitverzögerung könnte u. U. erhebliche Folgen für die Sicherheit von Personen haben.

Unter Anwendung des § 31 Abs. 6 VgV „Rechtfertigung durch den Auftragsgegenstand“ werden daher aus sicherheitsrelevanten Gründen im Rahmen der Leistungsbeschreibung verschiedene standardisierte und produktbezogene Gerätschaften und Bauteile gefordert. Diese sind nur An- bzw. Einbauten in das eigentliche Produkt des Bieters. Sie sind frei erhältlich, sodass keinem Bieter hierdurch ein Nachteil entstehen kann.

Um die Zweckmäßigkeit einer einheitlichen Wartung herzustellen und damit die Ausfallzeiten, des für die Erfüllung des gesetzlichen Pflichtauftrages notwendigen Auftragsgegenstandes, zu minimieren, werden weitere Bauteile produktbezogen spezifiziert (sachlicher Rechtfertigungsgrund Kommentar zur VgV Ziekow/Völlink, Vergaberecht 5. Auflage 2024, Rn. 51-55). Auch diese sind nur An- bzw. Einbauten in das eigentliche Produkt des Bieters. Sie sind frei erhältlich, sodass keinem Bieter hierdurch ein Nachteil entstehen kann.

- 1.6 Jedwede Kommunikation hat ausschließlich mit der Zentralen Vergabestelle der Verbandsgemeinde Herrstein-Rhaunen über die Nachrichtenfunktion der Vergabeplattform zu erfolgen.

Der Anbieter hat innerhalb der Angebotsfrist in geeigneter Weise mit entsprechender Begründung auf Verbesserungsvorschläge aufmerksam zu machen, wenn Unklarheiten in der Ausschreibung, Unklarheiten in den Bedingungen oder sonstige (funktionelle oder technische) Bedenken in Anbetracht seiner Erfahrung bestehen. Erfolgt diesbezüglich keine Mitteilung, so wird unterstellt, dass für den Bieter keine Unklarheiten und Bedenken bestehen. Dies hat zur Folge, dass der Bieter später als möglicher Auftragnehmer nicht berechtigt ist, aus diesem Punkt Ansprüche abzuleiten.

- 1.7 Alle, im Laufe der Projektrealisierung zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber abgestimmten Detailplanungen und ggf. notwendigen Änderungen zum Angebot müssen vom Auftragnehmer schriftlich festgehalten und dem Auftraggeber kurzfristig zugeleitet werden. Alle Änderungen in diesem Angebot bedürfen vor Ausführung der schriftlichen Bestätigung durch den Auftraggeber. Änderungen, die sich aus der Projektrealisierung oder aufgrund fehlender Zulieferungen ergeben, sind dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich bekannt zu machen.

- 1.8 Das MLF muss den Anforderungen der DIN 14530-25 und der DIN EN 1846 Teile 1-3 in der gültigen Ausgabe entsprechen. Anerkannte „Regeln der Technik“, Unfallverhütungsvorschriften bzw. weiterführende Normen sind einzuhalten. Verantwortlich für die Einhaltung ist der Fahrgestell- und Aufbauhersteller.

Folgende Regeln, Vorschriften und Normen müssen eingehalten werden. Nur im Einzelfall und nur nach Absprache mit dem Auftraggeber darf davon abgewichen werden:

- DIN EN 1846 in allen Teilen
- DIN 14530-25 MLF
- Technische Richtlinie BOS (TR BOS)
- Richtlinie „Anforderungen an Feuerwehrfahrzeuge in Rheinland-Pfalz“
- EMV Richtlinien 95/54 EG (für Fahrbetrieb) ansonsten EMVG in aktueller Fassung
- Straßenverkehrszulassungsordnung StVZO BRD
- Vorschriften über elektrische Anlagen VDE-/DIN-Normen
- Unfallverhütungsvorschrift UW Feuerwehr GUV-V C 53
- Unfallverhütungsvorschrift UW Feuerwehr GUV-V D 29

Das Fahrzeug soll über die Beladung nach DIN MLF, verfügen. Sonderbeladung als Wunsch des Bestellers ist der Anlage 1 zu entnehmen. Die Lagerungen für die Mehrausstattung ist auszuweisen und zu bepreisen.

- 1.9 Die optionalen Positionen werden im Auftragsklärungsgespräch festgelegt. Die restlichen Einzelpreispositionen bleiben in diesem Fall unverändert.
- 1.10 Nach der Auftragserteilung und rechtzeitig von Baubeginn treffen sich die verantwortlichen Vertreter des Auftraggebers mit den verantwortlichen Vertretern des Auftragnehmers im Herstellerwerk zu einer Baubesprechung. Sämtliche entstehenden Kosten (Verpflegung und Übernachtung) für maximal 3 Personen übernimmt der Auftragnehmer. Danach sind vor Baubeginn ein endgültiger Beladeplan und ein Protokoll dieser Besprechung zur Genehmigung vom Aufbauhersteller vorzulegen. Der Auftraggeber kann sich jederzeit kurzfristig über den Stand der Arbeiten und die Einhaltung informieren. Zusätzlich findet in Abhängigkeit des Baufortschritts im Herstellerwerk eine Rohbauabnahme/-besprechung durch Vertreter des Auftraggebers statt. Der Abnahmetermin ist spätestens 14 Tage vorher schriftlich anzumelden.
- 1.11. Die angebotene Bereifung muss der 3PMSF entsprechen, d. h. das Alpinesymbol tragen (Schneeflockensymbol auf der Reifenseitenwand). Alternativ muss die Bereifung vom Hersteller als Winterbereifung zugelassen sein.
- 1.12 Etwaige Zahlungsbedingungen (z. B. Skonto, sonstige Sonderkonditionen) sind unmissverständlich und eindeutige anzugeben. Unklarheiten gehen nicht zu Lasten des Auftraggebers. Die Zahlung erfolgt mittels Banküberweisung.
- 1.13 Bei Nichteinhaltung des verbindlich vereinbarten Liefertermins ist für jeden Arbeitstag eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,3 % desjenigen Teils der Leistung, der nicht genutzt werden kann, fällig. Eine Überschreitung des Liefertermins begründet sich auch bei einer, wegen technischer Mängel nicht durchgeführten oder nicht bestandenen Endabnahme.
- 1.14 Diese Vorbemerkung sind bei Auftragserteilung verbindliche Bestandteile des Auftrages.

2. Sicherheit der Bauteile

- 2.1 Der Auftragnehmer ist für die Sicherheit vor Gefahren durch mangelnde Funktion von Bauteilen etc. verantwortlich.

Alle am Fahrzeug angebrachten Baugruppen und Bauteile sowie deren Ausführung müssen den einschlägigen Vorschriften entsprechen, erforderlichenfalls von einem Kfz-Sachverständigen (z. B. TÜV, DEKRA, o. ä.) abgenommen und erforderlichenfalls in der Fahrzeugzulassungsbescheinigung II eingetragen sein. Alle notwendigen ABE's sind beizufügen und gegebenenfalls in der Zulassungsbescheinigung Teil II eingetragen. Alle Eintragungen sind vorher mit dem Auftraggeber abzustimmen. Eintragungen, die eine Einschränkung der Nutzung darstellen könnten, sind nicht zulässig. Alle Eintragungen in der Zulassungsbescheinigung müssen auf einem Übersichtsblatt erklärt und beschrieben werden. Die Kosten hierfür sind einzukalkulieren. Mit der Übergabe der Zulassungsbescheinigung ist das COC-Papier zu übergeben.

Das Fahrzeug müssen zum Auslieferungszeitpunkt allen gültigen Rechtsvorschriften, sowie den feuerwehrtechnischen Richtlinien entsprechen. Auf notwendige Ausnahmegenehmigungen ist der Auftraggeber durch den Auftragnehmer rechtzeitig, spätestens mit Einreichung der Ausschreibungsunterlagen, hinzuweisen.

Die allgemeine Gewährleistungsfrist beträgt hierfür mindestens 2 Jahre vom Tag der Gebrauchsabnahme an gerechnet. Der Auftragnehmer übernimmt die Garantie von mindestens 6 Jahren für den Durchrostungsschutz.

Die Pflicht zur Gewährleistung besteht auch dann, wenn der Mangel während der Rohbau- oder Gebrauchsabnahme bereits bestand, jedoch bei der stichprobenartigen Abnahme nicht erkannt wurde.

Weist die erbrachte Leistung Mängel auf, so kann der Auftraggeber kurzfristig Vertragserfüllung durch Nachbesserung verlangen. Nachbesserungen haben unverzüglich nach den technischen Erfordernissen durch Ersatz oder Instandsetzung fehlerhafter Teile ohne Berechnung der hierzu notwendigen Lohn-, Material-, Fracht- und Überführungskosten zu erfolgen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet Teile, die er durch andere ersetzt, zu seinen Lasten zurückzunehmen. Werden durch die Nachbesserung zusätzlich vom Hersteller vorgeschriebene Wartungsarbeiten erforderlich, müssen auch diese Kosten einschließlich der anfallenden Kosten für die benötigten Materialien, Betriebs- und Verbrauchsmittel vom Auftragnehmer getragen werden.

Die Gewährleistungspflicht/Garantie verlängert sich um die Zeit, während der das Fahrzeug nicht bestimmungsgemäß vom Auftraggeber genutzt werden kann.

- 2.2 Die Kosten für Verpflegung und Übernachtung für die Beauftragten des Auftraggebers bei Reparaturen und Nachbesserungen innerhalb der Gewährleistungsfrist bzw. Garantie, gehen zu Lasten des Auftragnehmers. Bei einer Entfernung zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber von mehr als 200 km sind mind. eine Übernachtung für zwei Personen und Übernahme der nachgewiesenen Reisekosten durch den Auftragnehmer zu tragen.
- 2.3 Der Hersteller übernimmt die volle Produkthaftung gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.

3. Positionen

- 3.1 Position 1 - Fahrgestell
Position 2 - feuerwehrtechnischer Aufbau
Position 3 – feuerwehrtechnische Beladung

Der Auftrag zu Position 1 und 2 wird in einem Los (Los 1) ausgeschrieben. Die Auftragsvergabe erfolgt an einen Auftragnehmer, der sowohl das Fahrgestell als auch den Aufbau liefern muss.

Die Abnahme nach StVZO (Straßenverkehrszulassungsordnung) und die feuerwehrtechnische Abnahme sind unter Berücksichtigung der jeweils anzuwendenden Landesvorschrift für den Aufbauhersteller verpflichtend und die festgestellten Mängel sind in Absprache mit dem Auftraggeber zu beseitigen. Mehrkosten dürfen nicht berechnet werden.

Um eine schnellstmögliche Einsatzbereitschaft der Fahrzeuge nach Instandhaltungs- oder Reparaturarbeiten sicherzustellen, muss der Anbieter Ersatzteillieferungen und Serviceleistungen binnen 2 Werktagen gewährleisten. Die Lieferung von Ersatzteilen muss über einen Zeitraum von 15 Jahren ab Auslieferung gewährleistet sein. Eine entsprechende Erklärung und Beschreibung sind dem Angebot beizufügen.

Vom Bieter sind zur Ermittlung der Folgekosten folgende Angaben zwingend erforderlich.

Position 1 - Fahrgestell:

Nächstgelegenen Servicestelle: _____

Entfernung (Fahrstrecke) der nächstgelegenen
Servicestelle zum Auftraggeber: _____ km

Reaktionszeit innerhalb der Arbeitszeiten: _____
(Zeit vom Reparaturauftrag bis zum Beginn der Reparaturarbeiten in der Servicestelle)

Reaktionszeit außerhalb der Arbeitszeiten: _____
(Zeit vom Reparaturauftrag bis zum Beginn der Reparaturarbeiten in der Servicestelle bzw. vor Ort;
mobiler 24 h-Service ist keine Reaktionszeitangabe)

Angabe des durchschnittlichen Stundenaufwands pro Wartung: _____ h

Angabe der Kosten für eine Arbeitsstunde in der Servicestelle: _____ h

Mobiler Reparaturennotdienst: ☐ ja ☐ nein

Achtung: Alle Kostenangaben erfolgen als Nettopreise!

Position 2 - feuerwehrtechnischer Aufbau

Kundendienstzentrum: _____

Herstellerwerk: _____

Entfernung (Fahrstrecke) des Kundendienstzentrums
zum Auftraggeber: _____ km

Entfernung (Fahrstrecke) des Herstellerwerkes
zum Auftraggeber: _____ km

Reaktionszeit innerhalb der Arbeitszeiten: _____
(Zeit vom Reparaturauftrag bis zum Beginn der Reparaturarbeiten im Werk bzw. vor Ort)

Reaktionszeit außerhalb der Arbeitszeiten: _____
(Zeit vom Reparaturauftrag bis zum Beginn der Reparaturarbeiten im Werk bzw. vor Ort)

Mobiler Reparaturennotdienst: ☐ ja ☐ nein

Angaben der Kosten für eine Servicestunde im Herstellerwerk: _____ €/h

Angabe der Kosten für eine Servicestunde vor Ort: _____ €/h

Standort und Entfernung des mobilen Service zum Auftraggeber:

Standort: _____

Entfernung: _____ km

Angabe der Fahrtkosten (einschließlich der Personalkosten und sonstigen Kosten) für Servicepersonal bei Servicearbeiten vor Ort: _____

€/km oder Pauschalpreis €

Achtung: Alle Kostenangaben erfolgen als Nettopreise!

- 3.2 Eine neben der gesetzlichen Gewährleistung gewährte Garantie und der Garantiefumfang sind detailliert (gegebenenfalls separat) anzugeben:

Fahrgestell: _____

Aufbau: _____

Durchrostungsgarantie (mind. 6 Jahre)

Fahrgestell: _____ Jahre

Aufbau: _____ Jahre

4. zusätzliche Unterlagen

- 4.1 Ausführliche technische Unterlagen (detaillierte technische Beschreibungen und Prospektmaterial in deutscher Sprache sowie für die Position 1 zusätzlich Konstruktionszeichnungen, ein vollständiger vorläufiger Beladeplan [Seitenansichten aller Geräteräume mit Darstellung der Unterbringung der geforderten feuerwehrtechnischen Beladung] bezogen auf unseren Leistungsumfang) und je eine vorläufige Gewichts- und Energiebilanz sind dem Angebot beizufügen.
- 4.2 Es ist eine Referenzliste über mindestens 5 ausgelieferte Feuerwehrfahrzeuge vergleichbarer Bauart aus den letzten 3 Jahren, die in der Bundesrepublik Deutschland zugelassen wurden, beizulegen.
- 4.3 Der Aufbauhersteller muss ein Zertifikat des Fahrzeugherstellers besitzen, welches ihn als Aufbaupartner zertifiziert und damit nachweist, alle Aufbaurichtlinien einzuhalten. Dieses Zertifikat ist in Kopie beizufügen.
- 4.4 Der Anbieter muss darlegen, durch welche Maßnahmen hohe Arbeitsgüte und kontinuierliche Qualität gesichert werden. Ein Zertifikat nach ISO 9001 und DIN 45001 sind beizufügen.
- 4.5 Weiter sind Zertifikate nach der ISO 14000 ff und 50000 ff vorzulegen, die Auskunft zum Umwelt- und Energiemanagement liefern.

5. Bewertung

- 5.1 Die Bewertung durch die Bewertungskommission erfolgt aufgrund der vom Bieter zu Anschauungszwecken vorgeführten vergleichbaren Objekte bzw. anhand der technischen Angebotsunterlagen (Los 1). Das wirtschaftlichste Angebot des Bieters ist das mit der höchsten Punktzahl (Bestbieterprinzip).

Das Vergabekriterium „wirtschaftlichstes Angebot“ nach § 58 VgV wird mit folgenden Kriterien festgelegt:

1. Preis (Gewichtung 75 %)
2. Lieferzeit (25 %)

In der Leistungsbeschreibung wird zwischen sogenannten A „Ausschlusskriterien“ und B „Bedarfskriterien“ unterschieden. „Ausschlusskriterien“ müssen grundsätzlich erfüllt werden, „Bedarfskriterien“ sollten erfüllt werden.

Wertungsmatrix		
Bewertungskriterium	Maximale Punkte	Prozentuale Gewichtung
Preis:	240	75 %
Lieferzeit	80	25 %
Summen:	320	100 %

Zur Bewertung des Preises wird die Summe der eingetragenen Gesamtpreise von Position 1 Fahrzeug und Position 2 Aufbau herangezogen.

Preise für optionale oder alternative Positionen werden nicht in die Wertung einbezogen!

Das Angebot mit der niedrigsten Wertungssumme (= Angebot mit dem niedrigsten Preis) erhält die volle Punktzahl (ersichtlich in o.a. Matrix).

Jedes andere Angebot erhält Punkteabzug entsprechend dem prozentualen Abstand zum niedrigsten/günstigsten Angebot, d.h. es wird das zu wertende Angebot zum Mindestangebot ins Verhältnis gesetzt mittels folgender Rechnung:

(höherer) Preis des zu wertenden Angebotes (X) geteilt durch Preis des Mindestangebotes (M) und Darstellung des Ergebnisses als prozentualen Abstand (Prozentangabe mit 2 Nachkommastellen).

Der Bieter erhält dann prozentual weniger Wertungspunkte (WP), wie es diesem prozentualen Abstand von den maximal möglichen Wertungspunkten (WPmax) entspricht.

Die Verteilung der Punkte Lieferzeit erfolgt entsprechend der voraussichtlichen Lieferzeit nach Auftragsvergabe. Die Lieferzeit darf hierbei 36 Monate nicht übersteigen.

Lieferzeit bis 12 Monate:	80 Punkte
Lieferzeit 12 bis 18 Monate:	60 Punkte
Lieferzeit 18 bis 24 Monate:	40 Punkte
Lieferzeit 24 bis 30 Monate:	20 Punkte
Lieferzeit 30 bis 36 Monate:	0 Punkte

Die Vergabe für Los 2 erfolgt zu 100 % über den günstigsten Preis.

6. Nebenangebote

- 6.1 Es liegt im Interesse des Auftraggebers eine möglichst kurze Lieferfrist zu erreichen. Nebenangebote für sofort verfügbare Fahrzeuge (z. B. Vorführfahrzeuge), die den Kriterien des Leistungsverzeichnisses entsprechen, sind daher möglich und erwünscht.

Die vom Leistungsverzeichnis abweichenden Punkte sind im Nebenangebot deutlich dazustellen. Forderungen des Leistungsverzeichnisses, die nachgerüstet werden können, sind im Angebotspreis für das Nebenangebot gesondert auszuweisen.

Die im Leistungsverzeichnis als Ausschlusskriterien genannten Punkte sollen auch im Nebenangebot erfüllt werden. Weicht das Nebenangebot in wesentlichen Punkten vom Leistungsverzeichnis ab, kann dies zum Ausschluss des jeweiligen Nebenangebotes führen.

Ein verbindlicher Liefertermin ist auch für das Nebenangebot zu nennen.

- 6.2 Um eine Förderung durch das Land Rheinland-Pfalz zu ermöglichen, muss das im Nebenangebot angebotene Fahrzeug folgende Kriterien erfüllen:

- nicht älter als 3-6 Monate
- nicht mehr als 20.000 km zurückgelegt
- die Bereifung und Lackierung neuwertig
- eine Ablieferinspektion nach EN 1846 ist durchgeführt
- der Lieferant muss Gewährleistung wie für ein Neufahrzeug gewähren

Eine Abweichung bei den ersten drei Punkten ist nach Absprache mit dem Auftraggeber und Zustimmung der für die Bewilligung des Landeszuschusses zuständigen Behörde möglich.

7. Abnahme

- 7.1 Nach Fertigstellung aller Arbeiten erfolgt vor der Auslieferung am Ort des Auftragnehmers eine Gebrauchsabnahme durch die Abnahmekommission der Feuerwehr der Verbandsgemeinde Herrstein-Rhaunen. Alle Kosten zur Beseitigung der bei der Abnahme festgestellten Mängel gehen uneingeschränkt zu Lasten des Auftragnehmers.

Der Termin zur Gebrauchsabnahme ist rechtzeitig (mindestens zwei Wochen vorher) zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber abzustimmen. Über die Abnahme wird vom Auftragnehmer ein Protokoll gefertigt und mit dem Auftraggeber abgestimmt. Das Protokoll ist dem Auftraggeber unverzüglich auszuhändigen.

Vor Beginn der Abnahme sind folgende Dokumente, Bestätigungen und Nachweise in deutscher Sprache zu übergeben:

- Bestätigung des Auftragnehmers, dass die Fahrzeuge der Norm und dem Angebotsinhalt entspricht sowie einer firmeninternen Qualitätskontrolle unterzogen wurde
- Bestätigung über die Ablieferungsinspektion des Fahrzeugherstellers, nicht älter als 1 Monat

- Bestätigung über die Einhaltung der Aufbaurichtlinien des Fahrzeugherstellers
- Leistungsprotokoll bei einer vorhandenen Einbaupumpe oder Tragkraftspritze
- Ersatzteillisten
- Verlaufspläne der gesamten Elektroversorgung, Hydraulikleitungen, Pneumatikleitungen sowie dazugehörige Schaltpläne
- Prüfprotokoll nach VDE bzw. DGUV V3 der elektrischen Abnahme
- TÜV-Abnahmeprotokoll
- Zulassungsbescheinigung Teil II
- Fahrzeug-Checkheft (Wartungsheft)
- Garantiekarten für Fahrzeug und mitgelieferte Aggregate und Geräte
- Geräteprüfkarten, -bücher, soweit erforderlich
- EG-Konformitätserklärungen für Fahrzeuge und entsprechende Gerätschaften
- Ausführliche Bedienungs- und Wartungsanleitungen in dreifacher Ausfertigung (über die Form z. B. als Datei, auf einem USB-Stick oder in DIN A 4-Ordnern ist Einvernehmen zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer herzustellen)
- Bestätigung über die Verwendung schwermetalldreier Farben (bei lackierten Gegenständen)
- Abnahmeprotokoll des Geräteprüfdienstes des LfBK Rheinland-Pfalz
- Alle für den sicheren Betrieb der Fahrzeuge und deren Beladung notwendigen sonstigen Unterlagen

Bei der Fahrzeugabnahme durch den Auftraggeber ist in dessen Gegenwart eine Wiegung der Fahrzeuge durchzuführen. Die Fahrzeuge müssen hierbei in voll beladenem Zustand sein (alle Geräte betriebsbereit verlastet, alle Tanks gefüllt). Über das Ergebnis ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen.

Der Auftraggeber behält sich eine Prüfung des Fahrzeuges durch das LfBK Rheinland-Pfalz oder vergleichbar vor. Erfolgt eine solche Prüfung, ist das Protokoll umgehend dem Auftraggeber zuzusenden. Auf dem Protokoll müssen die festgestellten Mängel klar herausgehoben werden. Bei der Abnahme durch den Auftraggeber ist die Beseitigung der festgestellten Mängel zu dokumentieren.

- 7.2 Ergebnisse der Rohbau-, Zwischen- und Endabnahme sind in einem Protokoll festzuhalten, das vom Auftragnehmer gefertigt wird und von beiden Parteien gegenzuzeichnen ist.

Das fertiggestellte Fahrzeug und der Aufbau werden vor der Auslieferung durch Beauftragte des Auftraggebers an einem mit dem Hersteller vereinbarten Ort in der Bundesrepublik Deutschland abgenommen.

Die Fahrzeugabnahme erstreckt sich auf die Funktions- und Leistungsfähigkeit des gesamten Fahrzeuges einschließlich der fest installierten und verlasteten Aggregate und Gerätschaften sowie der Übereinstimmung zwischen Fahrzeug und Ausschreibungsunterlagen.

Bei mängelfreier Abnahme erfolgt die Überführung des Fahrzeuges zu Lasten und Haftung des Auftragnehmers an den Standort Herrstein, wo dann die offizielle Fahrzeugabnahme erfolgt (Option 1 nach Vereinbarung).

Die feuerwehrtechnische Abnahme durch das LfBK Rheinland-Pfalz ist nicht mehr verpflichtend, ggf. anfallenden Kosten gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

Die festgestellten Mängel sind in Absprache mit dem Auftraggeber zu beseitigen, Mehrkosten dürfen dafür nicht berechnet werden.

- 7.3 Bei der Fahrzeugabholung ist das Fahrzeug mit voll aufgetanktem Fahrzeugkraftstoffbehälter zu übergeben. Das gilt auch für sämtliche Aggregate und Reservekanister. Der Löschwassertank muss befüllt sein (Option 2 nach Vereinbarung).
- 7.4 Im Angebot ist eine detaillierte Einweisung des Bedienerpersonals der zu berücksichtigen. Schulungsunterlagen wie Explosionszeichnungen, Schautafeln, etc. der verbauten Aggregate müssen kostenlos zur Verfügung gestellt werden.

verbindlicher Lieferzeitpunkt: